

# RS Vwgh 2005/3/31 2004/03/0046

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §63 Abs1;  
AVG §73 Abs2;  
GelVerkG 1996 §16 Abs6 idF 1999/I/135;  
VwGG §27 Abs1;  
VwGG §27;  
VwGG §28 Abs3;  
VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Da (auf dem Boden des Beschwerdevorbringens) der Landeshauptmann über den in Rede stehenden Eventualantrag im Devolutionsweg in erster Instanz entschieden hat, liegt ein Fall im Sinn des § 16 Abs 6 GelVerkG 1996 vor, in dem gegen den Bescheid des Landeshauptmannes eine Berufung zulässig ist (Hinweis B VS 19. 10. 1979, 0992/78, VwSlg 9950 A/1979). Damit oblag eine Entscheidung über die vom Beschwerdeführer erhobene Berufung im vorliegenden Fall nicht dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sondern dem örtlich zuständigen unabhängigen Verwaltungssenat.

## Schlagworte

Anrufung der obersten Behörde Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Diverses Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004030046.X01

## Im RIS seit

30.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)